

**Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**  
gültig ab dem 01.10.2019

Nr. I.1.1

**§ 1 Geltungsbereich und Form**

- (1) Diese Bedingungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt haben.
- (2) Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, aber nur, wenn unsere Kunden Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schrift- oder der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

**§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vorgesehen. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in Textform – überlassen haben.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Eine Bestellung gilt als angenommen, wenn wir sie bestätigt haben (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden. Änderungen der Konstruktion, der Auslegung, der Werkstoffwahl und der Fabrikation bleiben auch nach Absenden der Auftragsbestätigung ausdrücklich vorbehalten, solange dadurch nicht der Preis und/oder die wesentlichen Funktionsdaten oder die Lieferzeit verändert werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

**§ 3 Lieferfristen**

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung ausdrücklich angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. sechs Wochen ab Vertragsschluss. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Lieferzeit verlängert sich bei Eintritt unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer und/oder außergewöhnlicher Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere bei Streiks jeglicher Art und bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, auch wenn diese Ereignisse erst

**Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**  
gültig ab dem 01.10.2019

Nr. I.1.1

während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Der Kunde wird hiervon unverzüglich benachrichtigt und gleichzeitig wird ihm der voraussichtliche, neue Liefertermin mitgeteilt. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

- (3) Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus anderen, von uns nicht zu vertretenden Gründen, trägt der Kunde die dadurch entstandenen Mehrkosten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferware ab Meldung der Versandbereitschaft.
- (4) Bei Lagerung in unserem Werk (oder bei unseren Bevollmächtigten) sind wir berechtigt, für jeden begonnenen Monat der Lagerung mindestens 0,5 %, maximal aber 5 % des Lieferwertes (Faktura-Endbetrag, ausschließlich Mehrwertsteuer) zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt uns vorbehalten.
- (5) Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bleiben grundsätzlich vorbehalten.
- (6) Wir haften im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haften wir nicht. In jedem Falle aber ist eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich.
- (7) Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen, voraus.

**§ 4 Gefahrübergang, Versand, Verpackung**

- (1) Die Gefahr geht ab Werk bzw. ab unserem Auslieferungslager (INCOTERMS 2010) auf den Kunden über, und zwar auch insoweit, als Teillieferungen vorgenommen werden. Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.

**Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**  
gültig ab dem 01.10.2019

Nr. I.1.1

- (3) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden; sofern keine Versandvorschriften vom Kunden vorgegeben werden, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (4) Die Kosten der Verpackung werden zu Selbstkosten berechnet, falls nichts anderes vereinbart ist.
- (5) Wir behalten uns das Recht vor, eine Transportversicherung abzuschließen. Im Falle eines Transportschadens erfolgt die Regulierung nach Maßgabe unserer Versicherungsbedingungen gegen Vorlage folgender Unterlagen:
  - a) Tatbestandsaufnahme des Transportinstituts (z.B. Spediteurquittung),
  - b) Originalfrachtbrief,
  - c) Übertragung der Ansprüche aus dem entstandenen Schaden.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, uns von einem eingetretenen Transportschaden innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Sendung schriftlich Nachricht zu geben. Die schadhaften Teile sind frei unserem Werk Lüdenscheid zurück zu senden.

**§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten**

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk (gemäß INCOTERMS 2010) und zwar zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt stets der Kunde, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird.
- (2) Unsere Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots (Auftragsbestätigung) maßgebenden Kostenfaktoren. Ändern sich diese zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem der Auslieferung der Ware, behalten wir uns das Recht vor, den Preis in angemessenem Verhältnis zu den gestiegenen Kosten zu ändern.
- (3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Sämtliche Zahlungen des Kunden sind ohne jeden Abzug frei unserer Bankverbindung in Lüdenscheid zu den angegebenen Terminen zu leisten. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu; in diesen Fällen ist der Kunde auch zur Zurückbehaltung befugt. Er ist weiter zur Zurückbehaltung befugt, wenn der Grund des Zurückbehaltungsrechts in einem von uns zu vertretenden Mangel der Lieferung liegt; in diesen Fällen darf das Zurückbehaltungsrecht nur verhältnismäßig zum Mangel ausgeübt werden.
- (4) Treten in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden nach dem Absendedatum unserer Auftragsbestätigung Veränderungen ein, die geeignet sind, die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen in Frage zu stellen, sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzubehalten oder Sicherheit zu verlangen; kommt der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist unserem Verlangen nach Sicherheitsleistung nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**  
gültig ab dem 01.10.2019

Nr. I.1.1

- (5) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen; die Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Kunden zu tragen. Zahlungen aufgrund von Wechseln und Schecks gelten erst nach Gutschrift des jeweiligen Betrages auf unserem Konto als erfüllt.
- (6) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.

**§ 6 Sachmängelhaftungsansprüche**

- (1) Im Fall eines Mangels haften wir, indem wir Fehler in der Konstruktion, der Fabrikation, der Farbe, der Qualität oder in der sonstigen Ausführung nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb angemessener Frist nacherfüllen, sei es durch kostenlose Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Etwa ersetzte Teile sind uns auf Wunsch zurückzusenden; es gelten insoweit die Rücktrittsregeln.
- (2) Für aufgetretene und rechtzeitig gerügte Mängel bei den nach Ausfall- und Freigabemuster gelieferten Waren und Teilen haften wir nur dann, wenn die gelieferten Teile von denen dem Kunden vorgelegten und für gut befundenen Ausfall- und Freigabemuster abweichen. Mangelnde oder nicht ausreichende Funktionskontrolle dieses Musters durch den Kunden geht zu seinen Lasten und entbindet uns von der Mängelhaftung sowie von jeder sonstigen Haftung.
- (3) Unsere Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde Mängel gemäß § 377 HGB innerhalb einer Frist von 6 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich spezifiziert gerügt hat. Ursprünglich verdeckte, später offen zu Tage tretende Mängel sind innerhalb der gleichen Frist, gerechnet ab Entdeckung, schriftlich spezifiziert zu rügen.
- (4) Unsere Mängelhaftung setzt weiter voraus, dass die Ware einwandfrei montiert, in Betrieb genommen und unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Betriebsanweisung verwendet wurde.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach vorheriger Fristsetzung bei erheblichen Mängeln berechtigt, Rücktritts- oder Minderungsrechte geltend zu machen.
- (6) Unsere Mängelhaftung beschränkt sich bei der Produktion elektronischer Baugruppen, bei denen Bauelemente verarbeitet werden, die von Dritten hergestellt werden, darauf, dass wir auf schriftliches Verlangen unsere Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Bauelemente Lieferanten an den Kunden abtreten; unsere Haftung ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als der Kunde in der Lage ist, sich bei dem jeweiligen Bauelemente Lieferanten schadlos zu halten.
- (7) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung. Dies gilt auch, wenn eine Abnahme vereinbart wurde. Dann ist der Zeitpunkt der Abnahme der Zeitpunkt des Verjährungsbeginns.
- (8) Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der Ziffer 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**  
gültig ab dem 01.10.2019

Nr. I.1.1

**§ 7 Sonstige Haftung**

- (1) Die Schadensersatzhaftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt; unberührt bleibt auch die Schadensersatzhaftung wegen Verletzung einer Person, sei es eines Körper- oder Gesundheitsschadens, einschließlich des Todes einer Person.
- (2) Soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt haben, haften wir auf Ersatz des Schadens, einschließlich auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung; unsere Haftung ist dann auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Das gleiche gilt dann, wenn der Kunde Ansprüche auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung geltend macht. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir aber im Übrigen nicht.

**§ 8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Liefervertrag, einschließlich aller anderen Verträge, die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zwischen dem Kunden und uns abgeschlossen worden sind, vor. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter verkaufen. Er tritt jedoch uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Fakturenwertes ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir können insbesondere verlangen, dass der Kunde uns die abgetretene Forderung, deren Bestand und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und dazu gehörigen Unterlagen uns unverzüglich aushändigt sowie dem Schuldner die Abtretung schriftlich mitteilt.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt keine Erklärung des Rücktritts, dies gilt vielmehr nur dann, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
- (5) Wird die Ware mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter verkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises mit Vertragsabschluss als abgetreten.
- (6) Geht unser Eigentum infolge Einbaus unter, tritt der Kunde den ihm entstehenden Ersatzanspruch ab.
- (7) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden geschieht stets für uns.

**Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**  
gültig ab dem 01.10.2019

Nr. I.1.1

- (8) Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, als der realisierbare Wert der zu sichernden Forderungen unsere Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

**§ 9 Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich eines Anspruchs auf Rücktritt, ist Lüdenscheid oder Brilon.
- (2) Gerichtsstand ist Köln. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.